

STADT RATZEBURG, 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DAS GEBIET :

NORDWESTLICH DER „SCHMILAUER STRASSE“ (L 202), NÖRDLICH DER STADTGRENZE, SÜDÖSTLICH DER STRASSE „RÖPERSBERG“, SÜDWESTLICH EHRENMAL UND KLEINGARTENGELÄNDE



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Gemeindegrenze	
	Grenze des räumlichen Änderungsbereiches der 64. Änderung	
	Art der baulichen Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB
	Reine Wohngebiete	§ 3 BauNVO
	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Sonstige Sondergebiete, Klinik	§ 11 Abs. 2 BauNVO
	Sonstige Sondergebiete, Senioren - Wohnsitz Ratzeburg	§ 11 Abs. 2 BauNVO
	Versorgungsanlagen und Anlagen für die Abwasserbeseitigung	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Flächen für die Abwasserbeseitigung	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Regenrückhaltebecken	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Schmutzwasserpumpstation	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Trafostation	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Planungen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 10 BauGB'98
	Grünflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Parkanlage	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Spielplatz	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Naturbestimmte Grünflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Immissionsschutz	§ 5 Abs. 2 Nr.6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990

PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Nachrichtliche Übernahmen	
	20 m anbaufreie Strecke (L 202)	§ 5 Abs. 4 BauGB'98 i.V.m. § 29 StrWG
	50 m Gewässer- und Erholungsschutzstreifen	§ 11 LNatSchG
	Geschütztes Biotop (Steilhang)	§ 15a LNatSchG
	reduzierter Regelabstand zum Wald	§ 32 Abs. 5 LWaldG
	30 m Regelabstand zum Wald	§ 32 Abs. 5 LWaldG

VERFAHRENSVERMERKE

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.07.2001 als Bürgeranhörung durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.09.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Bauausschuss hat am 04.10.2004 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 64. Änderung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 64. Änderung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 16.11.2004 bis zum 16.12.2004 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ratzeburg nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06.11.2004 durch Abdruck im "Markt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.06.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Flächennutzungsplan, 64. Änderung, mit Erläuterungsbericht wurde am 06.06.2005 von der Stadtvertretung beschlossen.

Ratzeburg, den 21.06.2005



[Signature]
Bürgermeister

- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 64. Änderung, wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 23.07.05, Az.: V647...512.111...53.100.1.64.Änd., - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschlüsse der Stadtvertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Dieses wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom ... bestätigt.

Ratzeburg, den 06.03.2005



[Signature]
Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 64. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.03.2005 durch Abdruck im "Markt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Der Flächennutzungsplan, 64. Änderung, ist mithin am 11.03.2005 wirksam geworden.

Ratzeburg, den 12.03.2005



[Signature]
Bürgermeister

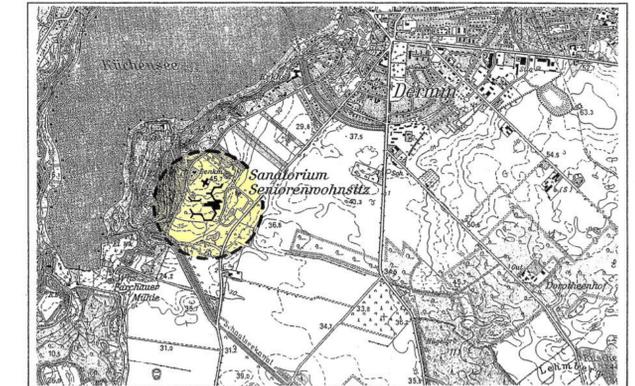
STADT RATZEBURG 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DAS GEBIET :

NORDWESTLICH DER „SCHMILAUER STRASSE“ (L 202), NÖRDLICH DER STADTGRENZE, SÜDÖSTLICH DER STRASSE „RÖPERSBERG“, SÜDWESTLICH EHRENMAL UND KLEINGARTENGELÄNDE

ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 25.000



Beratungs- und Verfahrensstand : Abschließender Beschluss / Genehmigung	Planverfasser : BIS - SCHARLITZE 24613 Aukrug	Maßstab : 1 : 5.000 (im Original)	Planungsstand vom : 30.05.2005
--	---	---	-----------------------------------